

Schleswig-Holstein: Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungstärkungsgesetz geändert

Im Norden kann von der Fachkraftquote abgewichen werden

2009 wurde das Heimgesetz in Schleswig-Holstein durch das sogenannte Selbstbestimmungstärkungsgesetz abgelöst. Fast unbemerkt ist nun eine Novellierung der Durchführungsverordnung (SbStG-DVO) am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Bauliche Anforderungen: Erfreulicherweise hat es in diesem Bereich keine nennenswerten Änderungen gegeben. Die Schockwellen, die sonst in anderen Bundesländern durch gesetzliche Änderungen in diesen Bereich erfolgen, wiederholen sich in Schleswig-Holstein nicht. Dies hätte auch fatale Folgen, da es gerade in Schleswig-Holstein viele kleinere und ältere Einrichtungen gibt, die die neuen baulichen Standards nicht erfüllen, aber eine hohe Akzeptanz bei den Bewohnern durch ihr kleines und familiäres Umfeld haben.

In Schleswig-Holstein gilt eine Einzelzimmerquote von mindestens 75 Prozent. Das Einzelzimmer muss mindestens eine Größe von 14 m² umfassen, das Doppelzimmer 20 m². Es gilt ein Bestandsschutz für ältere Einrichtungen, die diese Standards nicht erfüllen. Ferner besteht die Möglichkeit der Befreiung von baulichen Auflagen, sofern dies nicht den Interessen der Bewohner zuwiderläuft.

§ 7 sah nach altem Recht für Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit der Befreiung von Ausnahmen im Hinblick auf bauliche Vorgaben vor. Die Regelung wurde nun auch auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ausgeweitet.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von baurechtlichen

Vorgaben ist nun weiter konkretisiert worden. Vorher galt, dass dies möglich ist, sofern dies im Interesse und den Bedürfnissen der Bewohner entsprach. Hier ist nun aufgenommen worden, dass Ausnahmen nur möglich sind, wenn dies „unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit und der

tige Fachkraftquote). Absatz 2 ermöglicht eine Öffnungsklausel bereits nach altem Recht. Dies erfolgte im Hinblick auf den allseits bekannten eklatanten Fachkräftemangel. Danach konnte von den oben genannten Anforderungen mit Zustimmung der Behörde abgewichen werden wenn dies für die fach-

Fachkräfte wurden nach alter Fassung Personen genannt, die über einen Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement-Abschluss verfügen. Im Hinblick darauf, dass es inzwischen eine breitgefächerte Vielzahl an Studienabschlüssen im Bereich Pflege, Gesundheitspsychologie und Sozialmanagement gibt, ist die Anerkennungsfähigkeit von Studienabschlüssen in diesem Bereich erheblich erweitert worden.

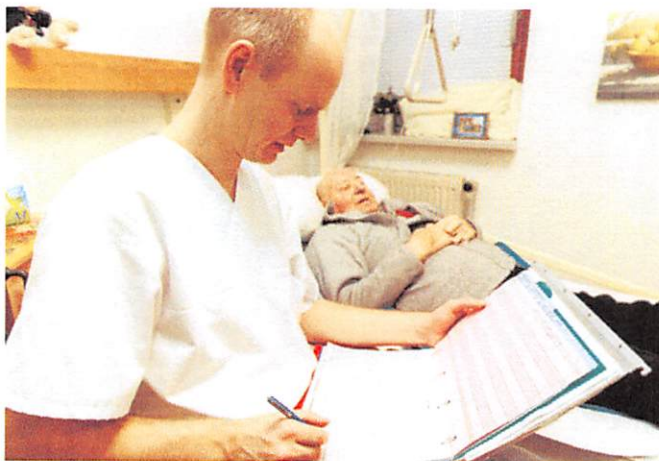


Foto: Werner Küper

Fachkraft bei der Dokumentation: Für die schleswig-holsteinischen Heime wurde eine Möglichkeit eröffnet, von der Fachkraftquote abzuweichen.

Behinderung erfolgt“. Damit ist das Gesetz im Hinblick auf die abzuwägenden Kriterien konkretisiert worden.

Personal: Darüber hinaus hat es im § 9 (Eignungsvoraussetzungen für Leitungskräfte) Ergänzungen gegeben. Die Weiterbildungsmaßnahme für die Qualifikation zur Leitung einer stationären Einrichtung (480 Stunden) ist nun auch mit der Zustimmung der zuständigen Behörde berufsbegleitend möglich. Das heißt, dass die Leitungstätigkeit bereits aufgenommen werden kann und die Qualifikation berufsbegleitend parallel vollzogen wird.

Eine interessante Regelung, die neu Einzug gefunden hat, beinhaltet § 10 (die 50 prozen-

gerechte Betreuung und Versorgung ausreichend war. Bisher wichen Pflegekassen und Heimaufsichten aber nur in seltenen und besonderen Ausnahmefällen von den Standardvorgaben der Fachkraftquote ab. Hier gibt es nun eine neue Erweiterung: „Bei der Ausnahmege-nehmigung sind Konzeptionen im Rahmen von Modellvorhaben besonders zu berücksichtigen, soweit diese wissenschaftlich begleitet werden“. Der Gesetzgeber hat mithin eine Öffnungsklausel mit einem nachhaltigen Gestaltungsspielraum für die Einrichtungen eröffnet, sofern hier eine wissenschaftliche Begleitung vorgehalten wird.

Eine weitere Anpassung hat es im § 11 (Fachkräfte in stationären Einrichtungen) gegeben. Als

Bewohnerbeirat: In § 15 hat es eine Klarstellung gegeben, dass die Leitung der Einrichtung den Heimbeirat bei Fragen der Mitbestimmung und Mitwirkung nicht nur einbinden „soll“, sondern dies nunmehr „zu tun hat“ (§ 15 Abs. 2). Ferner hat sich der Heimbeirat bei Prüfungen der Aufsichtsbehörden nicht mehr wie vorher „soweit wie möglich“ zu beteiligen, sondern er hat sich einbinden zu lassen.

In § 22 ist nunmehr die Anzahl der Mitglieder des Heimbeirats herabgesetzt worden, da sich häufig ein Heimbeirat nicht konstituieren ließ. Nunmehr gilt:

- Bis zu 50 Bewohner: 1 bis zu 3 Personen (vorher: 3),
- 51 bis 150 Bewohner: 3-5 Personen (vorher: 5),
- 151 bis 250 Bewohner: 5-7 Personen (vorher: 7),
- mehr als 250 Bewohner: 7-9 Personen (vorher: 9). ●

Christian Henning

MEHR ZUM THEMA

Christian Henning ist Rechtsanwalt, Insolvenz-verwalter und Dozent in Kiel sowie Inhaber einer Pflegeeinrichtung. E-Mail: c.henning@mederius.de